

# Industriestrompreis – Ent- oder Belastung?

**Team Energy**

Sector Research: Energy

## Einleitung

### **Industriestrompreis oder wie viel Subventionen werden benötigt?**

Die Debatte um die Einführung eines sogenannten „Industriestrompreises“ ist nicht neu, gewinnt jedoch wieder an Fahrt. Als Industriestrompreis wird dabei ein Strompreis verstanden, der vorrangig für einen gewissen Verbraucherkreis zugeschnitten wurde, der als besonders energieintensiv gilt und somit bereits hohen Belastungen durch die seit 2019 gestiegenen Energiepreise unterliegt. Darunter fallen Unternehmen aus verschiedenen Branchen.

Zu beachten ist natürlich, dass es keine Differenzierungen beim Strom als Produkt gibt. Der „Strom“ ist abgesehen von seiner Übertragungsform über Leitungen und Netze letztendlich für alle Verbraucher immer physikalisch gleich. Der Strom für den privaten Haushalt unterscheidet sich nicht von dem für einen Betrieb.

Unterschiede gibt es hingegen bei der Zusammensetzung des Preises, in dem diverse Komponenten enthalten sind oder industrielle Großabnehmer entsprechende Nachlässe aushandeln können. Genau an dieser Stelle setzt die Diskussion rund um die Einführung eines allgemeinen Industriestrompreises an. Es gilt, die verschiedenen Vor- und Nachteile des Instrumentes „Industriestrompreis“ gegeneinander abzuwägen. Letztendlich bleibt es bei einer – weiteren – Subvention mit den üblichen ökonomischen Auswirkungen.

## Industriestrompreis – Bestandteile und Preisentwicklung

### **Zusammensetzung – Bis zu acht Stellschrauben beim Strompreis vorhanden**

Ähnlich wie für private Haushalte setzt sich der Strompreis, den industrielle Abnehmer zahlen müssen, aus verschiedenen Teilkomponenten zusammen. Zunächst wird im Grundsatz zwischen den folgenden drei Bestandteilen unterschieden:

- // Steuern & Abgaben
- // Netzentgelte
- // Kosten der Energieerzeugung

Mit mehr als 50% sind die Stromerzeugungskosten der größte Block. Bis zu 30% entfallen auf Steuern und Abgaben, während rund 20% durch Netzentgelte begründet sind.

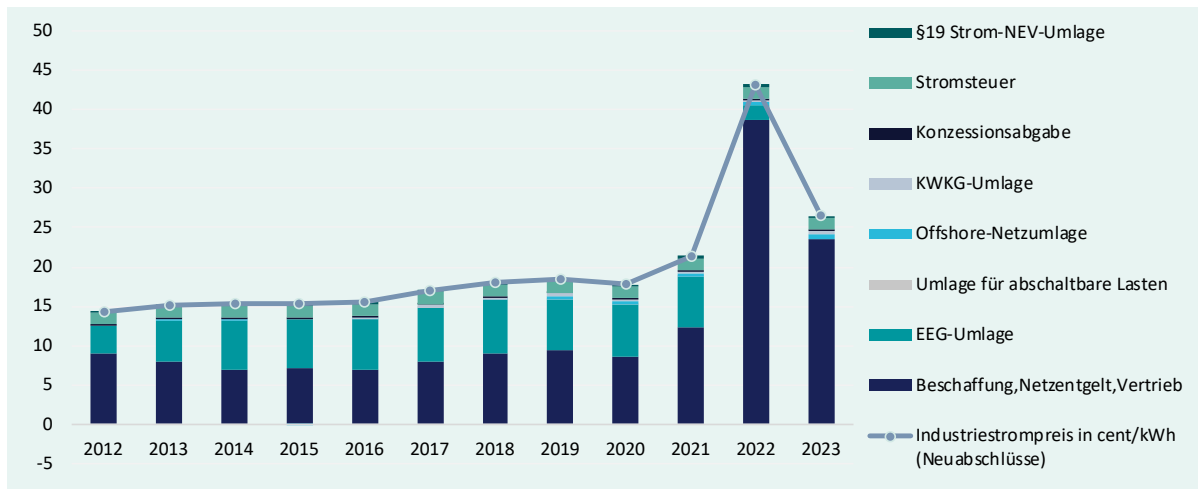
Die Zusammensetzung hat sich jedoch in den letzten 25 Jahren stark gewandelt. Im Zeitverlauf ist diese immer komplexer geworden. Während sich der Preis für Industriestrom 1998 noch nur aus dem Preis für Beschaffung und Vertrieb, dem Netzentgelt und der Konzessionsabgabe zusammensetzte, gab es 2022 bis zu acht Teilkomponenten. Diese waren:

- // §19 NEV- Umlage
- // Stromsteuer
- // Konzessionsabgabe
- // KWKG-Umlage
- // Offshore-Haftungsumlage
- // Umlage für abschaltbare Lasten
- // EEG-Umlage
- // Umsatzsteuer

Hierzu zählte die §19 NEV- Umlage, mit deren Hilfe die ermäßigten Netzentgelte für Industrieunternehmen finanziert wurden, ebenso wie die KWKG-Umlage zur Förderung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung. Ferner gibt es die auf 0,25 EUR gedeckelte Offshore-Haftungsumlage zur Finanzierung von Schadensersatzforderungen, die durch Verzögerungen und Ausfälle bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks entstehen können. Die Erneuerbare Energien (EEG)-Umlage zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ist hingegen seit Juli 2022 entfallen. Ein ähnliches Schicksal wird die Umlage für abschaltbare Lasten erfahren, die zum Jahresende 2023 endgültig auslaufen soll. Darunter wurden Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) an Anbieter von sogenannter „Abschaltleistung“ (Industriebetriebe, die bei Stromengpässen kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten können) verstanden. Des Weiteren ist die Konzessionsabgabe Teil des Preises. Diese ist ein von der jeweiligen Kommune erhobenes Wegerecht für den Bau und Betrieb von Leitungen. Final bleibt noch die Stromsteuer, welche 1999 zur Förderung klimapolitischer Ziele eingeführt wurde und dem Bund als wichtige Einnahmequelle jährlich 6,5 bis 7 Mrd. EUR einbringt. Der Regelsatz dieser indirekten Verbrauchssteuer liegt hier bei 2,05 Cent pro kWh bzw. 20,50 EUR pro MWh. Für die Industrie und für Handwerksbetriebe gilt aber bereits ein reduzierter Satz von 1,54 Cent pro kWh. Der in der EU zulässige Mindestwert liegt bei nichtbetrieblicher Stromverwendung bei 1,00 Cent pro kWh und bei gewerblicher Nutzung lediglich bei 0,05 Cent pro kWh. Zudem wird die Umsatzsteuer (MwSt von 19% auf alle Preisbestandteile) erhoben.

Die effektive Kostenbelastung eines Unternehmens kann jedoch stark variieren. Bereits vor Ausbruch des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Energie- und Strompreise gab es Ausnahmeregelungen bei Steuern und Umlagen. Dies traf insbesondere für das EEG zu.

Entwicklung des Industriestrompreises



Quellen: bdew, VEA

Anmerkung: Die EEG-Umlage wurde nur in H1 2022 erhoben. Daten Stand 07/23

Bei der Preisentwicklung zeigt sich, dass erst seit 2021 der auf die originäre Beschaffung entfallende Anteil deutlich zugenommen hat. Seit Mitte 2022 wurden erste Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von fehlenden Energielieferungen und Sanktionen gegen Russland abzufedern. Dies spiegelt sich in den Entwicklungen der anderen Preisbestandteile deutlich wider.

## Vor- und Nachteile einer neuen Stromsubvention

### Neue Vorgabe – alte Diskussion

Die Diskussionen rund um Erleichterungen für Industrie(n) in Krisen sind nicht neu. Neu ist nun nur der Ausnahmetatbestand des andauernden Ukraine-Kriegs. Dieser war Auslöser für ein grundlegendes Umdenken in der Energiepolitik und könnte die Elektrifizierung aller möglichen Anwendungsfelder im Rahmen der grünen Transformation deutlich beschleunigen. Die Nachteile sind jedoch offensichtlich: Es kommt zu Engpässen und Preissprüngen. Genau hier setzt die Diskussion rund um die Einführung eines „neuen“ Industriestrom- oder Brückenstrompreises an.

#### Pros

- // Entlastung energieintensiver Industrien und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- // Sicherung von Arbeitsplätzen
- // Mittelfristige Vermeidung der Abwanderungen von Unternehmen bzw. von Industriezweigen
- // Zeitlich befristete Subvention im Transformationsprozess
- // Langfristig durch Industrieerhalt weniger Wohlstandverlust
- // Zahl der betroffenen Industriebetriebe (geschätzt werden ca. 2.500) überschaubar und eingegrenzt

#### Cons

- // Zusätzliche Subvention belastet Staatshaushalt
- // Vernachlässigung des Mittelstandes (KMUs) und Privathaushalten
- // Strom-Nachfrageerhöhung und u.U. Preissteigerungen
- // Keine langfristige Strategie zum Erhalt der dt. Industrie
- // Industriestrompreis in Deutschland zwar hoch, aber ziemlich genau im EU 27-Durchschnitt
- // Auch mit Industriestrompreis wird Deutschland kein Staat mit günstiger Energie
- // Beschleunigte Transformation könnte je nach Ausgestaltung der Subvention ausgebremst werden

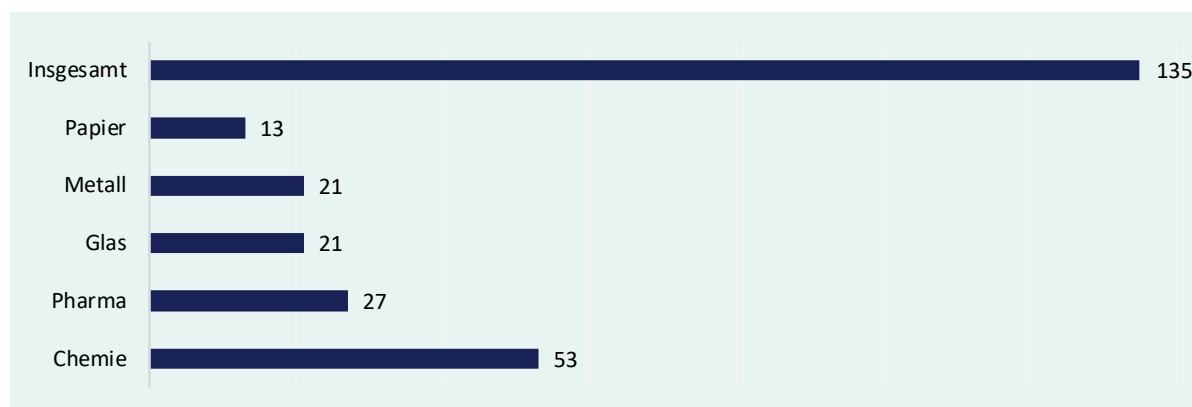
### Arbeitsplatz- und Wohlstandserhalt als übergeordnetes Ziel der Befürworter

Auf Seiten der Befürworter einer Kostenerleichterung mit Hilfe eines staatlichen Industriestrompreises befinden sich Unternehmen und Verbände aus verschiedenen Branchen. Vorrangig wird diese Art der Subventionierung von Unternehmen mit hohem Energiebedarf positiv eingeschätzt, deren Vertreter auf die anhaltenden hohen Kosten, den globalen Wettbewerb und final auf die betroffenen Arbeitsplätze hinweisen. So umfasst der Zusammenschluss der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) neben dem Verband der chemischen Industrie (VCI), dem Bundesverband der Glasindustrie und dem Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden ebenfalls die Wirtschaftsvereinigung Stahl sowie die Wirtschaftsvereinigung Metalle. Außerdem ist auch die Papierindustrie im EID vertreten.

Die Vereinigung dieser sechs aufgelisteten Industrien verweist auf ihre rund 850.000 Beschäftigte, die ca. 15% der Mitarbeiter des verarbeitenden Gewerbes ausmachen. An jedem Arbeitsplatz in der energieintensiven Grundstoffproduktion hängen demnach noch zwei weitere in anderen Industriezweigen sowie im Dienstleistungssektor. In Summe werden annähernd 2,5 Mio. Beschäftigte in Deutschland aufgezählt, die direkt oder indirekt betroffen sind.

Die energieintensiven Industrien erwirtschaften nach eigenen Angaben<sup>1</sup> einen Umsatz von rund 335 Mrd. EUR p.a., was ca. 18% des Umsatzes des gesamten verarbeitenden Gewerbes entspricht. Zudem werden jährlich über 10 Mrd. EUR in die Standorte im Inland investiert. Das Institut der deutschen Wirtschaft errechnete eine direkte Wertschöpfung von 135 Mrd. EUR, die 2022 von den energieintensiven Industrien generiert wurde. Darüber hinaus wurden weitere 82 Mrd. EUR durch Zulieferer sowie 24 Mrd. EUR durch den Konsum der Beschäftigten aufgelistet, was die gesamte Wertschöpfung auf rund 241 Mrd. EUR erhöht. Der Bereich Baustoffe wurde dabei nicht berücksichtigt. Ein weiterer Aspekt, der von Seiten der Befürworter angeführt wird, sind die durch diese Industrien gezahlten Steuern und Abgaben, die sich im Betrachtungszeitraum lt. IWD auf 45,7 Mrd. EUR summiert hatten<sup>2</sup>.

Wertschöpfung der energieintensiven Industrien in Mrd. EUR (2022)



Quellen: IWD, Statistisches Bundesamt; NORD/LB Research

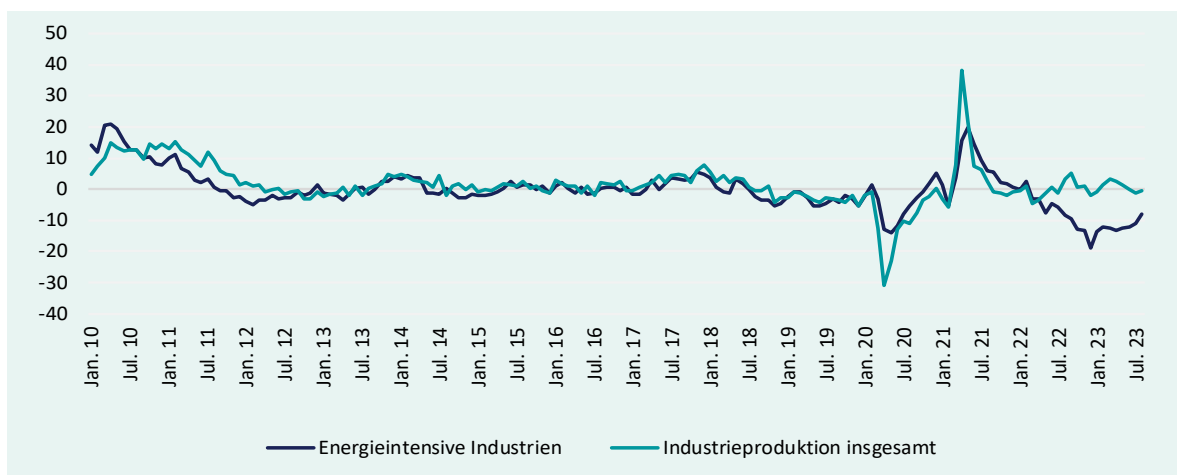
Vor allem für die stark im internationalen Wettbewerb stehenden Industrieunternehmen wird bei anhaltend hohen Energiepreisen eine Erosion der preislichen Wettbewerbsfähigkeit befürchtet, die zu Produktionsdrosselungen, -verlagerungen oder gar Betriebsschließungen führen könnte. Es liegt somit auf der Hand, dass die Betroffenheit der Wirtschaftszweige und Unternehmen mit der Energieintensität der Produktion im Verhältnis zur erzielten Bruttowertschöpfung stark schwankt.

<sup>1</sup> Vgl. EID „Daten und Fakten“

<sup>2</sup> Vgl. IWD (06.07.2023) „Energieintensive Industrien wichtig für deutsche Wirtschaft“

Die Industrieunternehmen reagierten auf den letzten Preisschock am Energiemarkt einerseits mit Preiserhöhungen bzw. der Inanspruchnahme staatlicher Stützungsmaßnahmen, andererseits wurde das Preissignal aber auch mit höheren Investitionen in die Energieeffizienz, einer Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Substitution mit erneuerbaren Energieträgern aufgenommen. Ein deutlich geringerer Anteil der Unternehmen hat bisher Maßnahmen wie Produktionsverlagerungen oder verstärkte Importe energieintensiver Vorprodukte ergriffen. Der Blick auf die Produktionsveränderungen des verarbeitenden Gewerbes im Jahresvergleich lässt seit Sommer sogar eine Bodenbildung auch bei den energieintensiven Industrien erkennen.

Produktion energieintensiver Industrien im Vergleich (YoY in %)



Quellen: Destatis, Macrobond, NORD/LB Research

### Temporärer Charakter der geforderten Unterstützung wird betont

Insbesondere von Seiten der Diskussionsteilnehmer aus der Politik wird betont, dass ein Industriestrompreis nur temporär als Unterstützung angesehen werden dürfe. In den Vordergrund wird die notwendige Fortsetzung der Transformation auf dem sog. „Net-Zero-Pfad“ gestellt. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien soll mittelfristig so viel Strom aus regenerativen Quellen zur Verfügung stehen, dass die Strompreise wieder sinken können. Dementsprechend wird der „Industriestrompreis“ auch lieber als „Brückensstrompreis“ tituliert. Gemäß den Mitteilungen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) soll der geplante Industriestrompreis die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen in den 20er-Jahren absichern<sup>3</sup>. Im Umkehrschluss würde dies in Kombination mit den Ausbauzielen von Wind und Solar allerdings auch eine Subventionierung auf mehrere Jahre bedeuten.

### Befürchtung einer Dauersubvention

Dementsprechend wird dieser offenbar unklare zeitliche Rahmen des Industriestrompreises bemängelt. Bei ungenauen Vorgaben und anhaltend hohen (Strom-)Preisniveaus könnte sich schnell eine längerfristige Subventionierung ergeben. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Art Subventionswettlauf innerhalb der EU, welcher jedoch nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes und der globalen Positionierung Europas im Wettbewerb mit den USA und China respektive Asien wäre. Für den Fall, dass die Energie- und Strompreise wieder sinken oder sich zumindest auf einem durchschnittlichen Niveau einpendeln, wäre eine staatlich gelenkte Preisintervention schnell wieder überflüssig und hätte vermutlich den gewünschten vorübergehenden Stützungseffekt.

<sup>3</sup> Vgl. PI 23.05.2023 „Habeck legt Arbeitspapier zum Industriestrompreis vor“

### **Transformationsbremse statt notwendiger Antreiber**

Beispielsweise warnt der Maschinenbauverband (VDMA) vor einer falschen Lenkungswirkung des Industriestrompreises in der aktuell diskutierten Form<sup>4</sup>. Mitnahmeeffekte müssen verhindert werden. Zudem besteht durchaus die Gefahr, dass es zu Fehlanreizen kommt. Darunter versteht der VDMA einen Rückgang der Investitionen in energieeffizientere neue Technologien. Im Fokus stehen dabei Unternehmen, die noch verstärkt von der Nutzung fossiler Energiequellen abhängig sind. Ein künstlich reduzierter Strompreis könnte Investitionen rentabel machen, die sonst infolge von Unsicherheiten vermutlich unterbleiben würden.

### **Hälfte der Unternehmen bliebe vermutlich unberücksichtigt**

Speziell an den unklaren Zeitvorgaben sowie der Ausgestaltung des Empfängerkreises setzt die Kritik an. Zwar erscheint eine Entlastung der energieintensiven Industrien zunächst einmal sinnvoll, nur gibt es eben auch eine Vielzahl von Unternehmen und Branchen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Berücksichtigung finden würden. In Summe gab es 2021 im verarbeitenden Gewerbe, in der Energie- und Wasserversorgung, im Handel, im Gastgewerbe sowie in sonstigen Dienstleistungsbranchen ca. 3,2 Mio. Unternehmen. Davon werden 99,3% als kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) geführt. Speziell die Vertreter dieser KMUs sehen in der Einführung eines Industriestrompreises Benachteiligungen. Dabei ist zu beachten, dass auf diesen Kreis mit 56 % mehr als die Hälfte der ca. 38,4 Mio. Beschäftigten entfallen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der eigentliche Stromverbrauch des Unternehmens, an dem die Gewährung eines vergünstigten Stroms festgemacht werden könnte. So würden theoretisch Großbäckereien mit ausreichend hohem Strombedarf noch profitieren, der kleine Konditor-Meisterbetrieb hingegen nicht. Die Abgrenzungsprobleme sind somit nicht trivial. Zudem ist auch nicht eindeutig, wie die Begrifflichkeit „im internationalen Wettbewerb stehen“ aufgefasst wird.

### **Black-Box Stromvertrag**

Ein weiterer Punkt, der gern bei der Diskussion vergessen wird, sind die Verträge der Großabnehmer mit den Versorgern bzw. Stromanbietern. Einerseits profitieren größere und auch energieintensive Unternehmen bereits von diversen Sonderregelungen bezüglich Stromsteuern, Netzentgelte oder auch im Emissionshandel. Darüber hinaus besitzt insbesondere die Großindustrie bereits „individuelle“ meist langfristige Verträge, sog. Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag) mit den Stromlieferanten. Diese Art von Verträgen sichern den Versorgern stabile Abnahmen, bieten der Industrie dafür aber auch deutlich bessere Konditionen.

### **Finanzierungsfrage unklar**

Wie bei allen staatlichen Ausgaben ist der erste Kritikpunkt die Frage nach der Finanzierung. Die Idee eines Industriestrompreises von 6 Cent/kWh würde bis 2030 vermutlich Kosten zwischen 25 Mrd. EUR und 30 Mrd. EUR verursachen<sup>5</sup>. Die geäußerte Idee, die notwendigen Milliarden aus dem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) abzuleiten, bewirkte vor allem Gegenwehr. Statt für Strompreissubvention ist der KTF für die Finanzierung von Energiewende, Klimaschutz und Transformation gedacht. In den KTF fließen die Einnahmen des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels. Eine weitere Finanzierungsidee ist der Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF). Der WSF wurde originär zur wirtschaftlichen Stabilisierung im Zuge der Corona-Pandemie eingeführt und nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs reaktiviert und neu ausgerichtet. Die Finanzierung des Industriestrompreises durch den WSF ist wegen der relativ strikten Zweckbindung umstritten.

---

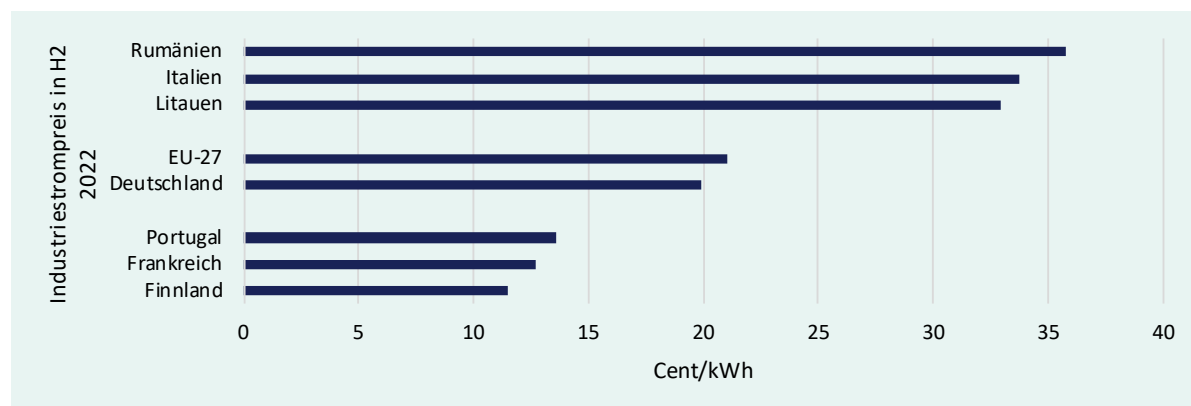
<sup>4</sup> Vgl. VDMA PI (05.05.23): „Industriestrompreis mit der Gießkanne ist ein Irrweg“

<sup>5</sup> Vgl. Handelsblatt (28.08.23): „Industriestrompreis wird zum nächsten großen Ampel-Konflikt“

### Preisvergleich in der EU

Gemäß den Auswertungen von Eurostat, hatte Deutschland 2022 im europäischen Vergleich nicht die höchsten Strompreise, sondern rangierte im EU-Mittelfeld. Für insgesamt 14 Staaten wurden höhere Preislevels ermittelt. Ohne Berücksichtigung von Steuern und Umlagen lag der originäre Strompreis in Deutschland im 2. Halbjahr 2022 sogar noch leicht unterhalb des durchschnittlichen EU-27-Preises. In zwölf Ländern gab es den Industriestrom billiger. Darunter waren wenig überraschend Länder wie Frankreich, welches von seinen relativ alten Kernkraftwerken profitiert. Zudem ist zu beachten, dass der Staatskonzern EDF verpflichtet ist, eine erhebliche Menge an Strom zu regulierten Preisen abzugeben. Auch in skandinavische Länder wie Schweden und Finnland ist der Strom vergleichsweise günstig. Dort spielt der hohe Anteil an regenerativen Energien eine gewichtige Rolle. Klimatechnisch wenig erfreulich war hingegen, dass selbst Polen günstiger Strom zur Verfügung stellen konnte. Das Land nutzt unverändert überwiegend die inländische Kohle zur Energieerzeugung und war 2022 weniger anfällig für Verwerfungen am Gasmarkt nachdem die Pipelinelieferungen aus Russland wegfielen.

Industriestrom im EU-Vergleich 2022



Quellen: Eurostat, Handelsblatt, NORD/LB Research

Anmerkung: Jahresabnahme zw. 500 und 2.000 MWh, ohne MwSt und erstattungsfähigen Steuern und Abgaben

Wesentlich höhere Preise waren im Baltikum oder Italien zu bezahlen. Spitzenreiter war erstaunlicherweise Rumänien. Das Land verfügt zwar über eigene Gasvorkommen und ist theoretisch relativ unabhängig von Energieimporten; die Strominfrastruktur gleicht aber eher der eines Entwicklungslandes.

### Ökonomen sehen mehrheitlich weiterhin keine Vorteile

Die vom ifo-Institut regelmäßig befragten Wissenschaftler und Experten der Ökonomie bleiben unverändert skeptisch was den Industriestrompreis angeht<sup>6</sup>. Eine ablehnende Haltung gaben 83% der Befragten an, da das Instrument weder dem Klimaschutz nutze, noch in Summe gerecht sei. Gerade einmal 13% der Umfrageteilnehmer sprachen sich hingegen für die Einführung aus, 4% machten keine Angabe. Bei den Befürwortern überwog das Argument der Abwanderung von Industriebetrieben und der internationalen Konkurrenzfähigkeit. Abgefragt wurden die Meinung von 205 VWL-Professuren.

<sup>6</sup> Vgl. Ifo-Institut und FAZ: Ökonomenpanel (05.10.23) „Eine Halbzeitbilanz – So bewerten Ökonomeninnen und Ökonomen die Wirtschaftspolitik der Ampel-Koalition“



## Fazit

### **Industriestrompreis – Entlastung oder doch eher eine Belastung?**

Für die Einschätzung spielt der jeweilige Blickwinkel eine Rolle. Die Einführung eines solchen Instrumentes kann sowohl bremsende Wirkung verursachen, als auch als ein Tritt aufs konjunkturelle Gaspedal aufgefasst werden. Die Belastungen würden sich für wichtige Industriezweige beispielsweise der Chemie- oder Stahlindustrie zweifelsfrei verringern, was in Zeiten konjunktureller Schwäche, hoher Inflationsdaten, Reallohnverlusten und drohender Arbeitsplatzverluste, durchaus ins Gewicht fällt. Als Anschlag oder temporäre Stütze auf dem Weg raus aus der derzeitigen Rezession in Deutschland könnte es sogar Sinn machen. Fraglich ist nur, ob und wann das Programm ausläuft und wie dann argumentiert wird. Hat sich die Situation bis dahin grundlegend verbessert oder ist die Wirkung wohlmöglich verpufft? Besser wäre u.E. das Stromangebot systematisch auszuweiten (Ausbau der Erneuerbaren Energien ohne Verknappung von Kraftwerkskapazitäten) und bestehende Preisvariablen temporär anzupassen.

### **Staatliche Subvention und erneute Preisdeckelung als Entlastung**

Insbesondere seitens der energieintensiven (Groß-) Industrien wird ein gedeckelter Strompreis präferiert und als klare Entlastung in schwierigen Zeiten und im verschärften globalen Wettbewerb gesehen. Dies ist nachvollziehbar, sofern nur die letzten durch die Polykrise (Pandemie, Ukraine-Krieg, Inflation, Rezession) stark beeinflussten Jahre in Betracht gezogen werden. Aktuell wird für die Bundesrepublik ein Negativwachstum für 2023 erwartet und die Prognose für 2024 wurde jüngst nach unten revidiert.

### **Fokus auf Großindustrie und energieintensive Branchenfelder als Belastung der Allgemeinheit**

Gleich mehrfach wird ein verbilligter Strompreis als Belastung der Allgemeinheit aufgefasst. Nicht alle Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und KMUs werden berücksichtigt. Zudem wird ein Fehlanreiz befürchtet, notwendige Investitionen in energieeffizienzsteigernde Maßnahmen der Produktionsanlagen (Maschinen, Gebäude) zu schieben oder zu unterlassen. Der Ausgleich der CO<sub>2</sub>-Emissionen könnte erneut zulasten der Privathaushalte und kleinerer Betriebe gehen. Final wird auch dieser Markteingriff den Bundeshaushalt mit entsprechenden Konsequenzen belasten.

### **Das Instrument bleibt ein zweiseitiges Schwert**

Die Einführung einer wie auch immer titulierten neuen Subvention bleibt ein zweiseitiges Schwert. Der Geschwindigkeit des Transformationsprozesses (Energiewende, Net-Zero-Pfad) lässt derzeit vielfach nach, was das angestrebte Ziel der Klimaneutralität 2045 zunehmend fraglich erscheinen lässt. Da jedoch die befürchtete Deindustrialisierung sowie der Zusammenbruch von ganzen Industriezweigen dank einer hohen Resilienz von Unternehmen und Branchen bisher auch nicht absehbar ist, sollte die Situation anders eingewertet werden als beispielsweise die Notlagesituation 2022 (drohende Gasmangellage plus Energiepreisschock).

### **Einführung dann bitte austariert**

Aus unserer Sicht bedarf es nicht zwingend einer neuen Subvention, die den Namen „Industriestrompreis“ bekommt. Die Wahrscheinlichkeit, dass der diskutierte Preiseingriff kommt, ist jedoch aufgrund der politischen Debatte nicht zu unterschätzen. Wünschenswert wäre für diesen Fall eine austarierte Vergabe, die möglichst viele Nachteile minimiert. Dem angestrebten Abbau von Regulatorik und Bürokratie, der von Industrieseite sonst immer wieder bemängelt wird, wäre damit jedoch wenig geholfen.

## Anhang

### **Ansprechpartner in der NORD/LB**



Dr. Martina Noß  
Leiterin Research  
+49 511 361 - 2008  
+49 172 512 2742  
martina.noss@nordlb.de



Thomas Wybierek  
Sector Research  
Senior Analyst  
+49 511 361 - 2337  
+49 172 549 2936  
thomas.wybierek@nordlb.de



Pascal Seidel  
Sector Research  
Analyst Energy  
+49 511 361 - 8701  
+49 173 624 7300  
pascal.seidel@nordlb.de

Unter Mitarbeit von Christian Reuter und  
Chefvolkswirt Christian Lips (Macro Research)

# Wichtige rechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Informationsschreiben (nachfolgend als „Information“ bezeichnet) ist von der **NORDDEUTSCHEN LANDESBANK GIRO-ZENTRALE („NORD/LB“)** erstellt worden. Die für die **NORD/LB** zuständigen Aufsichtsbehörden sind die **Europäische Zentralbank („EZB“)**, **Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main**, und die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)**, **Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn** und **Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main**. Sofern Ihnen diese Information durch Ihre Sparkasse überreicht worden ist, unterliegt auch diese Sparkasse der Aufsicht der BaFin und ggf. auch der EZB. Eine Überprüfung oder Billigung dieser Präsentation oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht erfolgt.

Diese Information richtet sich ausschließlich an Empfänger in Deutschland (nachfolgend als „relevante Personen“ oder „Empfänger“ bezeichnet). Die Inhalte dieser Information werden den Empfängern auf streng vertraulicher Basis gewährt und die Empfänger erklären mit der Entgegennahme dieser Information ihr Einverständnis, diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NORD/LB an Dritte weiterzugeben, zu kopieren und/oder zu reproduzieren. Andere Personen als die relevanten Personen dürfen nicht auf die Angaben in dieser Information vertrauen. Insbesondere darf weder diese Information noch eine Kopie hiervon nach Japan oder in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihre Territorien oder Besitztümer gebracht oder übertragen oder an Mitarbeitende oder an verbundene Gesellschaften in diesen Rechtsordnungen ansässiger Empfänger verteilt werden.

Bei dieser Information handelt es sich nicht um eine Anlageempfehlung/Anlagestrategieempfehlung, sondern um eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Kundeninformation. Aus diesem Grund ist diese Information nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Information dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen gilt.

Die hierin enthaltenen Informationen wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Information einen Anreiz für Investitionstätigkeiten darstellt. Sie wird für die persönliche Information des Empfängers mit dem ausdrücklichen, durch den Empfänger anerkannten Verständnis bereitgestellt, dass sie kein direktes oder indirektes Angebot, keine Empfehlung, keine Aufforderung zum Kauf, Halten oder Verkauf sowie keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und keine Maßnahme, durch die Finanzinstrumente angeboten oder verkauft werden könnten, darstellt.

Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen sind Quellen entnommen, die von der NORD/LB für zuverlässig erachtet wurden. Für die Erstellung dieser Information nutzen wir emittentenspezifisch jeweils Finanzdatenanbieter, eigene Schätzungen, Unternehmensangaben und öffentlich zugängliche Medien. Da insoweit allerdings keine neutrale Überprüfung dieser Quellen vorgenommen wird, kann die NORD/LB keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernehmen. Die aufgrund dieser Quellen in der vorstehenden Information geäußerten Meinungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile der Mitarbeitenden der NORD/LB dar. Veränderungen der Prämissen können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellten Entwicklungen haben. Weder die NORD/LB, noch ihre Organe oder Mitarbeitende können für die Richtigkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen oder für einen Renditeverlust, indirekte Schäden, Folge- oder sonstige Schäden, die Personen entstehen, die auf die Informationen, Aussagen oder Meinungen in dieser Information vertrauen (unabhängig davon, ob diese Verluste durch Fahrlässigkeit dieser Personen oder auf andere Weise entstanden sind), die Gewähr, Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen. Währungskurse, Kursschwankungen der Finanzinstrumente und ähnliche Faktoren können den Wert, Preis und die Rendite der in dieser Information in Bezug genommenen Finanzinstrumente oder darauf bezogener Instrumente negativ beeinflussen. Im Zusammenhang mit Wertpapieren (Kauf, Verkauf, Verwahrung) fallen Gebühren und Provisionen an, welche die Rendite des Investments mindern. Die Bewertung aufgrund der historischen Wertentwicklung eines Wertpapiers oder Finanzinstruments lässt sich nicht zwingend auf dessen zukünftige Entwicklung übertragen.

Diese Information stellt keine Anlage-, Rechts-, Bilanzierungs- oder Steuerberatung sowie keine Zusicherung dar, dass ein Investment oder eine Strategie für die individuellen Verhältnisse des Empfängers geeignet oder angemessen ist, und kein Teil dieser Information stellt eine persönliche Empfehlung an einen Empfänger der Information dar. Auf die in dieser Information Bezug genommenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für die persönlichen Anlagestrategien und -ziele, die finanzielle Situation oder individuellen Bedürfnisse des Empfängers geeignet.

Ebenso wenig handelt es sich bei dieser Information im Ganzen oder in Teilen um einen Verkaufs- oder anderweitigen Prospekt. Dementsprechend stellen die in dieser Information enthaltenen Informationen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Eine vollständige Beschreibung der Einzelheiten von Finanzinstrumenten oder Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Information stehen könnten, ist der jeweiligen (Finanzierungs-) Dokumentation zu entnehmen. Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um prospektpflichtige eigene Emissionen der NORD/LB handelt, sind allein verbindlich die für das konkrete Finanzinstrument geltenden Anleihebedingungen sowie der jeweilig veröffentlichte Prospekt der NORD/LB, die insgesamt unter [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de) heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Eine eventuelle Anlageentscheidung sollte in jedem Fall nur auf Grundlage dieser (Finanzierungs-) Dokumentation getroffen werden. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung. Jeder Empfänger sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, im Hinblick auf die Angemessenheit von Investitionen in Finanzinstrumente oder Anlagestrategien, die Gegenstand dieser Information sind, sowie für weitere und aktuellere Informationen im Hinblick auf bestimmte Anlagemöglichkeiten sowie für eine individuelle Anlageberatung einen unabhängigen Anlageberater konsultieren.

Jedes in dieser Information in Bezug genommene Finanzinstrument kann ein hohes Risiko einschließlich des Kapital-, Zins-, Index-, Währungs- und Kreditrisikos, politischer Risiken, Zeitwert-, Rohstoff- und Marktrisiken aufweisen. Die Finanzinstrumente können einen plötzlichen und großen Wertverlust bis hin zum Totalverlust des Investments erfahren. Jede Transaktion sollte nur aufgrund einer eigenen Beurteilung der individuellen finanziellen Situation, der Angemessenheit und der Risiken des Investments erfolgen.

Die in dieser Information enthaltenen Angaben ersetzen alle vorherigen Versionen einer entsprechenden Information und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Information. Zukünftige Versionen dieser Information ersetzen die vorliegende Fassung. Eine Verpflichtung der NORD/LB, die Angaben in dieser Information zu aktualisieren und/oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, besteht nicht. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden. Mit der Verwendung dieser Information erkennt der Empfänger die obigen Bedingungen an.

Die NORD/LB gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Informationen erhält der Empfänger unter Nr. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NORD/LB oder unter [www.dsgv.de/sicherungssystem](http://www.dsgv.de/sicherungssystem).

Redaktionsschluss und letzte Aktualisierung aller Marktdaten: Mittwoch, 18. Oktober 2023, 09:19 Uhr

Für die in unseren Studien verwendeten sprachlichen Formulierungen verweisen wir auf die Erklärung zur gendersensiblen Sprache auf [www.nordlb.de/impressum](http://www.nordlb.de/impressum).